

Zweckverband Raum Kassel

ZRK



Landschaftsplan

Kurzfassung

Stand: 30. März 2007



Zweckverband Raum Kassel

Ständeplatz 13
34117 Kassel
Tel. 0561-10970-0
Fax 0561-10970-35
Mail: info@zrk-kassel.de
Internet: www.zrk-kassel.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1. Ziele	5
2. Ansatz und Vorgehensweise	7
3. Maßnahmenkonzept	8
4. Absehbare Eingriffe in das Landschaftsgefüge und Bauleitplanung	8
5. Strategische Umweltprüfung	9
6. Karte Kompensationsbereiche	9

Anlage

Karte Kompensationsbereiche

Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel

Kurzfassung

Einleitung

Der Landschaftsplan ist ein Fachplan zur Konkretisierung des im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten und im Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG) weiter ausgeführten Auftrages für die kommunale Ebene.¹

Insoweit hat der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Erholungsvorsorge für das Verbandsgebiet **flächendeckend** zu erarbeiten und in Text und Karten darzustellen.

Die Darstellungen und Aussagen des Landschaftsplanes werden als Abwägungsmaterial für den Flächennutzungsplan herangezogen und bei entsprechender Gewichtung auch übernommen. Darüber hinaus bilden sie die ökologische Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen, indem sie u.a. Maßnahmen zur Sicherung siedlungsrelevanter Naturpotentiale und weitgefaste Kompensationsbereiche für bauliche Eingriffe vorschlagen.

1. Ziele

Die Leitlinien des Landschaftsplanes orientieren sich an den Anforderungen des BNatSchG sowie des HENatG², nach denen Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind.

Wichtigster Grundsatz ist es dabei, im gesamten Verbandsgebiet unabhängig von kommunalen Grenzen zu einer übergreifenden Vernetzung von Landschaftsstrukturen (Biotopverbund, Frischluftschneisen, Grünzüge) zu kommen und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im gesamten Gebiet zu ermöglichen.

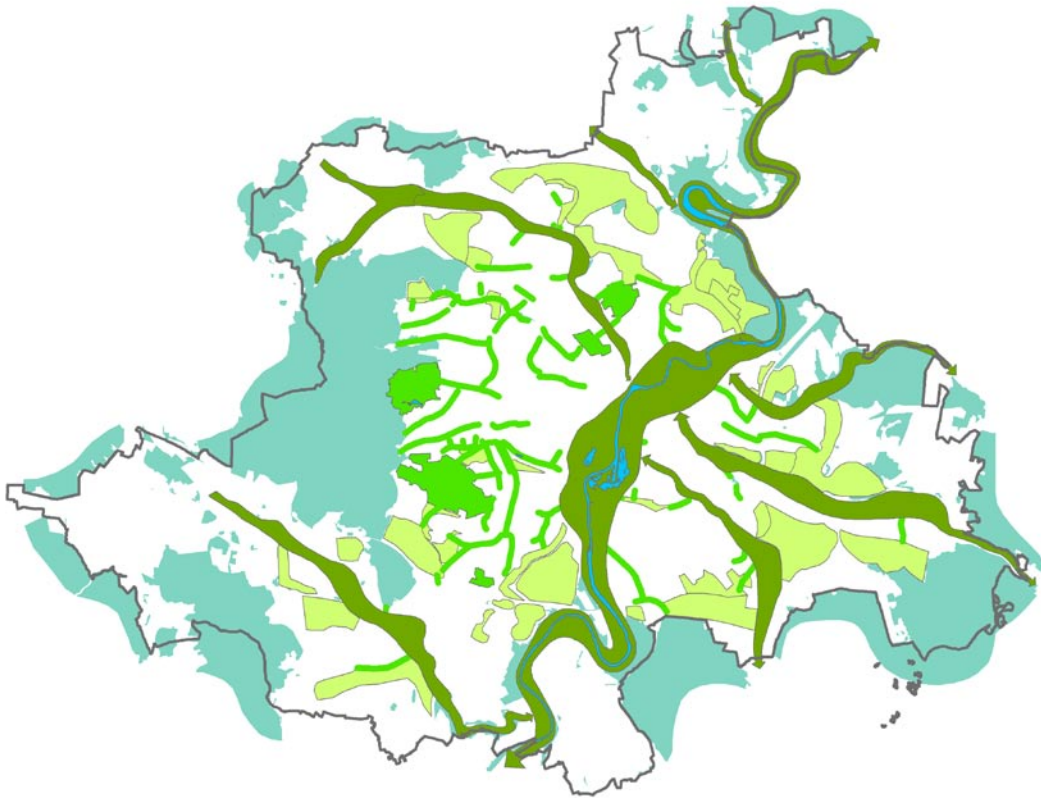
Im Vordergrund steht dabei die Maximierung des Nutzens für Landschaft und Umwelt, die im Rahmen der angestrebten Vernetzung erreicht werden kann.

Im Einzelnen sind folgende **Ziele des Landschaftsplanes** zu nennen:

- Sicherung des Durchlüftungssystems im Kasseler Becken, dazu erforderlich u.a.
- Sicherung der bedeutenden gewässerbegleitenden Grünzüge, die gleichzeitig das Grundgerüst des Biotopverbundes bilden, sowie die als Kalt- /Frischluftentstehungsflächen wirkenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Plateaulagen am Rande des Kasseler Beckens,
- Sicherung und Pflege der Fließgewässer mit den oft begleitenden Ufergehölzbeständen als prägend für das Erscheinungsbild der Landschaft, Renaturierung,
- Verbesserung der Erreichbarkeit und damit auch der Nutzbarkeit benachbart gelegener, größerer Parkanlagen oder Siedlungsränder,
- Förderung und Ausbau der Biotopvernetzung,
- Erhalt und Weiterentwicklung der Erholungsqualität der Landschaft,
- Verbesserung der Freiraumversorgung in defizitär ausgestatteten Bereichen.

¹ Grundlagesind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 sowie das Hessische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2002, zuletzt novelliert 2006. Die Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes Nordhessen 2000 und Regionalplanes Nordhessen 2000 wurden beachtet.

² hier §§ 1 + 2 BNatSchG sowie §§ 1 + 1a HENatG



Freiraumstruktur im Verbandsgebiet (Wald, Grün- und Freiflächen, Wasserflächen)

Siedlungsdruck und Landschaftsentwicklung

Daraus ist eine Siedlungsentwicklung abzuleiten, die sich am Leitziel einer kompakten, durchmischten und vernetzten Struktur orientiert, denn dies entspricht am ehesten dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Boden und anderen Naturgütern. Entsprechend dem von der Verbandsversammlung im März 2006 beschlossenen Siedlungsrahmenkonzept (SRK) sollen bauliche Verdichtung, Flächenbedarf und Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Erschließung und Infrastruktur gering gehalten werden; kurze Wege für Menschen, Güter und Dienstleistungen sollen den Verkehr und die von diesem ausgehenden Belastungen begrenzen.

Insoweit ist es auch ein Ziel dieses Landschaftsplanes, für die Bauleitplanung und hier insbesondere die Flächennutzungsplanung inhaltliche Vorgaben zu erarbeiten und Vorleistungen zu erbringen.

Die stetige Zunahme der Siedlungsflächen im Verbandsgebiet in den letzten Jahrzehnten war mit weit reichenden Veränderungen von Natur und Landschaft auf unterschiedlichsten räumlichen und funktionalen Ebenen verbunden.

Die Siedlungsflächenzunahme führte dazu, dass mehr und mehr Siedlungsräume in ihren zentralen Lagen mit größeren öffentlichen Freiräumen unterversorgt sind und von denen aus das Erreichen der äußeren Landschaftsräume nicht mehr innerhalb des Wohnungsnahbereiches möglich ist. Dies gilt insbesondere für den Übergangsbereich vom Verdichtungsraum in die noch heute eher ländlich strukturierten und dünn besiedelten äußeren Landschaftsräume des Verbandes. Die vorkommenden unbebauten Teillandschaftsräume - soweit nicht unter einem rechtlichen Schutzstatus stehend - sind tendenziell von Siedlungserweiterungen belastet, unabhängig von ihrer Bedeutung für den Landschaftsschutz.

Folgen dieser Entwicklung waren und sind

- eine in bestimmten Bereichen schlechte Erreichbarkeit von Freiräumen aus den Siedlungsgebieten,
- die Bedrohung von Klimaschutzflächen (Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftschneisen),
- die Begradigung oder Verrohrung von Bachläufen und
- die zunehmende Beeinträchtigung weiter Landstriche durch den Kfz-Verkehr (Lärm und Luftschadstoffe).

2. Ansatz und Vorgehensweise

Abgrenzung von Landschaftsräumen und Festlegung von Leitbildern

Der Landschaftsplan legt für die verschiedenen Landschaftsräume des Plangebietes des ZRK Leitbilder aus rein naturschutzfachlicher Sicht und die Maßnahmen fest, die notwendig sind, um das jeweilige Leitbild zu verwirklichen (Karte 6). Die Abgrenzung der Landschaftsräume geschieht nach einer einheitlichen Wahrnehmbarkeit, die durch Nutzung und Topographie geprägt ist. Die Abgrenzung eines Landschaftsraumes kann auch durch andere Nutzungen, andere Topographie oder baulich bedingte Überformungen wie Straßen- oder Bahntrassen bedingt sein.

Erfassung von Realnutzung und Potentialen

Ein wichtiger Schritt der Bewertung und damit auch der Erarbeitung von Leitbildern ist im Rahmen der Bestandserfassung die Darstellung der realen Nutzung (Karte 1 *Realnutzung*, Kap.4). Neben der Erfassung der wichtigsten Potentiale Klima, Boden/Geologie, Wasser, Ausbauzustand der Gewässer, Pflanzen und Tierwelt sowie der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes und Erholung/Mensch, der Sach- und Kulturgüter (dargestellt in Karte 3 *Erholung, Freizeit und Landschaftsbild*) werden landwirtschaftliche und forstliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, sowie die bebauten und un bebauten Bereiche erhoben und bewertet.

Biotope und Schutzflächen

Wesentlicher Baustein für den Landschaftsplan ist die Darstellung der wichtigsten Biotope und Biotopkomplexe sowie der potentiellen Tierwanderwege zwischen diesen Biotopen. Neben den faunistischen Beziehungen wird auch die vorgefundene Flora in groben Zügen dargestellt. Die Karte 2 *Kulturlandschaft und Naturschutz* beinhaltet zudem alle anderen rechtlich geschützten Flächen wie Landschaftsschutzgebiete, Grundwasserschutzgebiete, verbindlich festgesetzte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Darstellung der nach § 31 HENatG (2006) geschützten Biotope.

Definition räumlicher und sachlicher Defizitbereiche

Aufgrund der erhobenen Nutzungen, Potentiale, des Landschaftsbildes, der Biotope und potenzieller Tierwanderwege werden Defizite aus naturschutzfachlicher Sicht in den einzelnen Landschaftsräumen beschrieben. Die Gesamterhebung gibt auch darüber Aufschluss, welche Entwicklungsmöglichkeiten die verschiedenen Landschaftsräume bezüglich bestimmter Funktionen wie Biotopvernetzung, Naherholung oder auch Verbesserung für das Orts- und Landschaftsbild aufweisen. Das Leitbild stellt diese möglichen Funktionen, die der betreffende Landschaftsraum aufgrund seiner naturgegebenen Ausstattung ausüben könnte, dar (vgl. Karte 7 *Leitbilder*, Kap.5).

Maßnahmenvorschläge zur Bewahrung und Aufwertung der Landschaft

Die Karte 4 *Maßnahmen* zeigt die Maßnahmen, Sicherungs- und Bewirtschaftungsvorschläge auf, die nötig sind, um die aus der Bestandserhebung und Bewertung entwickelten Ziele und möglichen Funktionen für die einzelnen Landschaftsräume des Planungsraumes zu verwirklichen.

Der Landschaftsplan bildet für die Verbandsmitglieder die Grundlage für die nach Gesetz erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, indem er für die jeweils betroffenen Landschaftsräume Ziele vorgibt, Maßnahmenvorschläge unterbreitet und Kompensationsbereiche bereitstellt (s. Kap.7).

3. Maßnahmenkonzept

Entsprechend der Ziele orientiert sich das Maßnahmenkonzept der Landschaftsplanung an den Elementen

- ökologisch hochwertige Bereiche,
- Klima / Durchlüftung /Grünverbindungen,
- Biotopverbund.

Anknüpfungspunkte sind die vorhandenen Grünflächen, also Gärten, Parks, begrünte Plätze, sonstige Freiflächen, größere Vegetationsstrukturen sowie das Fließgewässersystem als wichtigster Biotopverbund.

Die Maßnahmenbereiche werden sowohl flächig als auch linear dargestellt. Sie dienen der Sicherung, Entwicklung und Verknüpfung von Grünverbindungen und Grünzügen innerhalb der besiedelten Flächen. Im Außenbereich werden vorwiegend Biotopentwicklungsflächen dargestellt; sie befinden sich in den Bachauen und dienen in der Regel der Aufwertung von Biotoptypen (Kompensationsbereiche) und / oder der Vernetzung von Biotopstrukturen, indem sie als Bindeglieder bereits vorhandener hochwertiger Bereiche fungieren.

Das flächendeckende Maßnahmenkonzept stellt auf der Basis des HENatG naturschutzrechtlich festgesetzte Flächen (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach HENatG, Flächen nach Europa-Recht wie Flora-Fauna-Habitate/FFH und Vogelschutzgebiete/VSG, Naturdenkmale u.a.), Biotop- und Entwicklungsflächen, Pflegeflächen, innerörtliche Schutz- und Entwicklungsflächen, Flächen für Wald sowie Klimafunktionsflächen und Flächen zum Schutz des Landschaftsbildes dar:

- mit rechtlichen Schutzbindungen,
- für zukünftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- auf denen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorhanden sind,
- die nur mit Einschränkungen oder unter Anwendungen besonderer Pflegemaßnahmen zu bewirtschaften sind,
- die sich für die Neuanlage von Wald eignen,
- für Erholungs- und Freizeitnutzung,
- zum Schutz, Verbesserung und Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima
- die aus landschaftsästhetischen Gründen oder wegen ihrer Funktionen für den Naturhaushalt im besiedelten Bereich zu schützen und zu entwickeln sind,
- für geplante oder absehbare Eingriffe sowie Flächen für Ausgleich und Ersatz dieser Eingriffe,
- zum Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat FFH, Vogelschutz-Gebiete.

4. Absehbare Eingriffe in das Landschaftsgefüge und Bauleitplanung

Die Ziele des Landschaftsplanes und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend HENatG bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach Baugesetzbuch zu berücksichtigen und, soweit geeignet, in diese zu übernehmen. Abweichungen vom Landschaftsplan sind zu begründen.

In der Karte 4 *Maßnahmen* werden neben Art, Lage und Ausdehnung der Maßnahmen auch die Eingriffsbereiche dargestellt. Die für den Zeitraum der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes absehbaren Eingriffe werden einer umfassenden Prüfung unterworfen (vgl. Kap.9 „Bewertung geplanter oder absehbarer Eingriffe“).

Eingriffe können Siedlungserweiterungen oder sonstige Eingriffe in das Oberflächengefüge oder das gewachsene Landschaftsbild sein. Der Landschaftsplan stellt in diesem Kapitel - in Bezug sowohl auf die Qualität als auch auf das Ausmaß - den tatsächlichen oder möglichen Einfluss des eventuellen Eingriffes auf die landschaftlichen Potentiale sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf aktuelle Nutzungen dar. In die Darstellungen werden auch die negativen Auswirkungen des eventuellen Eingriffes auf die Verwirklichung des Leitbildes einbezogen, denn jeder Eingriff schmälert den betreffenden Landschaftsraum um einen Teil seiner potentiellen Funktionen.

5. Strategische Umweltprüfung

Vor dem Hintergrund der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (2005) für die Landschaftsplanung gemäß § 19a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) wurden Bestandserhebungen und Bewertungen im vorliegenden Landschaftsplan um die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter erweitert. Außerdem wurden für die potentiellen baulichen Eingriffe (Siedlungserweiterungen, Gewerbegebiete usw.) die Umweltprüfungen³ durchgeführt (Prüfung der Auswirkungen auf die Potenziale Boden, Geologie, Klima, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, geschützte Flächen sowie Naturlandschaft; s. oben). Zusammen mit der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Anforderungen einer Strategischen Umweltprüfung für den Landschaftsplan gemäß UVPG erfüllt.

6. Karte Kompensationsbereiche

In einer gesonderten Themenkarte (siehe anliegend Karte 5) werden Ausgleichsmaßnahmen als Kompensationsbereiche dargestellt.

Die Karte ist als Arbeitskarte zur Fortschreibung und Aktualisierung vorgesehen. Es sind die erhobenen wichtigen Biotop- und Nutzungstypen gemäß ihrer Wertigkeit und Bedeutung sowie aus Karte 4 *Maßnahmen* all jene Vorschläge dargestellt, welche als Kompensationsmaßnahmen in Frage kommen können.

Darüber hinaus werden **zusätzliche potentielle Kompensationsbereiche** durch Verschneidungen von aktueller Nutzung, Bodeneigenschaften, Erosionsgefährdung und Standorteignung dargestellt.

Zusammen mit den schon vorhandenen wertvollen Biotoptypen ergeben sich somit **konzeptionelle Schwerpunkträume**, z.B. im Bereich der Fuldaauen.

Zu erwartende positive Umweltauswirkungen des Landschaftsplanes

- Renaturierung der Fließgewässer und Wiederherstellung der Flussauen unter Freihaltung der Überschwemmungsgebiete von baulichen Anlagen.
- Sicherung und Pflege der Auen als Retentionsraum sowie als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Vogelwelt sowie als Grundgerüst für den verbandsweiten Biotopverbund zur Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselwirkungen von Flora und Fauna.
- Darstellung von Klimafunktionsräumen als Kaltluft/Frischlufitentstehungsgebiete sowie von deren Leitsystemen in die besiedelten Räume zum Erhalt bzw. Förderung und Verbesserung der klimahygienischen und gesundheitlichen Situation.
- Herstellung und Sicherung eines Grünsystems durch Sicherung / Freihaltung sowie Verbindung bedeutender Grünzugselemente wie Auenbereiche, innerstädtische wohnungsnaher Freiräume, Parks, Plätze zur Naherholung.

³ Umweltprüfungen nach § 2 (4) BauGB und § 19a SUPG

